

Kurztitel

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 311/1985

§/Artikel/Anlage

§ 50

Inkrafttretensdatum

31.07.1985

Außerkrafttretensdatum

31.10.2013

Text

§ 50. (1) Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Ausgestaltung der Karteiblätter sowie über die Einrichtung der Kartei getroffen werden.

(2) Die Staatsbürgerschaftsevidenz kann automationsunterstützt geführt werden.

(BGBL. Nr. 170/1983, Art. I Z 40)